

# TE OGH 1954/3/11 4Ob26/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1954

## Norm

Arbeitsgerichtsgesetz §25

ZPO §44

ZPO §519

ZPO §528

## Kopf

SZ 27/66

## Spruch

Unanfechtbarkeit eines Kostenseparationsbeschlusses des arbeitsrechtlichen Berufungssenates.

Entscheidung vom 11. März 1954, 4 Ob 26/54.

I. Instanz: Arbeitsgericht Graz; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz.

## Text

Das Landesgericht Graz in Zivilrechtsachen hat über einen in der Berufungsverhandlung gestellten Antrag der beklagten Partei auf Kostenseparation außerhalb der Berufungsverhandlung durch einen aus drei Berufsrichtern bestehenden Senat entschieden und dem Antrage stattgegeben.

In ihrem Rekurse gegen diesen Beschuß machte die klagende Partei geltend, daß der Beschußfassung auch die Beisitzer aus dem Kreise der Unternehmer und dem Kreise der Beschäftigten hätten beigezogen werden müssen.

Dieser Rekurs wurde von einem aus drei Richtern bestehenden Senat des Berufungsgerichtes unter Hinweis auf §§ 519 und 528 ZPO. zurückgewiesen.

Im Rekurse gegen den Zurückweisungsbeschuß führt der Kläger aus, daß die Voraussetzungen der genannten Gesetzesstellen nicht vorlägen, da die Kostenseparation nicht vom Berufungsgerichte, sondern einem Torso desselben beschlossen worden sei.

Der Rekurs blieb ohne Erfolg.

## Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung des Obersten Gerichtshofes:

Der Kostenseparationsbeschuß wurde nicht von einem Teile des Rechtsmittelgerichtes gefaßt, sondern von dem Senat, der zur Entscheidung zuständig ist, falls nicht die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 AGG. gegeben sind. Es wurde daher im Rekurse vorschriftswidrige Besetzung des Gerichtes geltend gemacht (§ 477 Z. 2 ZPO.).

Dieser Nichtigkeitsgrund könnte vom Obersten Gerichtshof nur aus Anlaß eines zulässigen Rechtsmittels

berücksichtigt werden. Ein solcher liegt aber nicht vor, denn der Kostenseparationsbeschuß ist gemäß §§ 519, 528 ZPO unanfechtbar. Der Rekurs gegen den Kostenseparationsbeschuß hätte daher, falls er vorgelegt worden wäre, vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen werden müssen. Aus diesem Grunde war der Zurückweisungsbeschuß zu bestätigen.

**Anmerkung**

Z27066

**Schlagworte**

Arbeitsgericht Kostenseparation im Berufungsverfahren, Berufungsgericht Kostenseparation im arbeitsgerichtlichen Verfahren, Kostenseparation im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren, Rechtsmittel gegen Kostenseparation im arbeitsgerichtlichen, Berufungsverfahren, kein -, Rekurs Kostenseparation im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren,, kein - gegen -

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1954:0040OB00026.54.0311.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19540311\_OGH0002\_0040OB00026\_5400000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)